

# 1. S a t z u n g zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Carlow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen,  
Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Vom 25. Mai 2001

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.02.2001 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21.05.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Carlow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 13. Dezember 2000 erlassen:

## Artikel 1 – Änderung der Satzung

Der § 3 (Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung) wird um einen Absatz 8 ergänzt, der wie folgt lautet:

„8) Erfolgt eine Zuwendung über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) betragen die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für

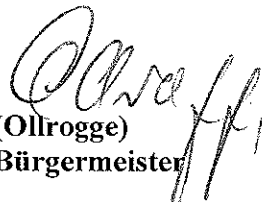
1. Fahrbahnen (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	10 %,
2. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	30 %,
3. unselbständige Park- und Abstellflächen	20 %,
4. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	25 %,
5. Straßenentwässerung	20 %,
6. Busbuchten	10 %.

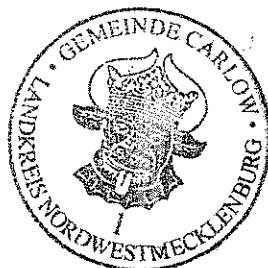
Ansonsten bleibt § 3 Abs. 2 unberührt.“

## Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Carlow, den 25.05.2001

  
(Ollrogge)  
Bürgermeister



(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.